

§4

Honorierung der Leistungen

(1) Die Beauftragten erhalten für ihre Leistungen Honorare entsprechend den in der Anlage festgelegten Sätzen.

(2) Die in der Anlage festgelegten Honorarsätze sind Höchstsätze, die bei Nichterfüllung oder einer nur teilweisen Erfüllung der geforderten Leistungen zu mindern sind.

(3) Über die Höhe der Honorare bei Von-bis-Sätzen entscheidet der Leiter der Auftraggeber-Betriebe.

(4) Mit den Honoraren sind sämtliche Ansprüche für die geleistete Arbeit abgegolten. Ein Anspruch auf Zuschläge für Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit besteht darüber hinaus nicht.

§5

Kostenerstattung

Folgende im Zusammenhang mit durchgeführten Aufträgen stehende Kosten werden erstattet:

— Post-, Telegramm- und Telefongebühren,

— Kosten für Verpackungsmaterial,

— Reisekosten, entsprechend dem Reisekostenrecht, soweit nichts anderes vereinbart ist. Bei Dienstreisen werden Fahr- und Wegezeiten mit 60% des vereinbarten Stundenhonorars vergütet. Kann ein Beauftragter seine Tätigkeit zum vereinbarten Termin infolge Störungen, z. B. verspätete Bereitstellung des Kontrollgutes, nicht aufnehmen und entstehen ihm dadurch Wartezeiten, so hat er Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von 60% des vereinbarten Stundenhonorars, längstens für die Dauer von 10 Stunden je Tag. Bei vereinbarten Mengenhonoraren erfolgt keine Entschädigung.

§6

Aufgaben des Auftraggebers

(1) Vom Auftraggeber dürfen an die Beauftragten Aufträge nur vergeben werden, wenn diese von den im Arbeitsverhältnis zum Auftraggeber stehenden Werkträgern nicht durchgeführt werden können oder wenn der Einsatz dieser Werkträgern erhöhte Kosten verursachen würde.

(2) Der Auftraggeber erstattet den freistellenden Betrieben für die unter § 1 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Beauftragten die in Anspruch genommenen Lohnkosten entsprechend gesonderten Vereinbarungen.

(3) Der Auftraggeber legt, beim Einsatz der Beauftragten strenge Maßstäbe an; er ist dafür verantwortlich, daß die im Plan für Honorare festgelegte Plansumme nicht überschritten wird und daß die Honorare und Kosten im richtigen Verhältnis zu den gebrachten Leistungen stehen.

§7

Schlußbestimmungen

(1) Der Leiter des jeweiligen Auftraggeber-Betriebes gemäß § 1 erläßt zur Durchsetzung dieser Honorarordnung, zur Wahrung des Geheimnisschutzes bei der Kontrolltätigkeit und zur Gewährleistung der Sicherheit gesondert betriebliche Organisationsanweisungen.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

Berlin, den 31. März 1971.

Der Minister für Außenwirtschaft

S 511 e

Anlage

zu § 4 vorstehender Anordnung

**Liste der Tätigkeiten
zur Einstufung in die Honorartabelle**

Bereich N a h r u n g * Honorargruppen

Kontrollgehilfe	1
Probenehmer/Wäger	2
Probenehmer, der Probegut besonders aufbereiten muß	3

Qualitätskontrolle von:

Fleisch und Fisch einschl. deren Konserven	6
Därmen für die Herstellung von medizinischem Nahtmaterial	9
Molkereiprodukten	9
Obst und Gemüse, Südfrüchten, Speisekartoffeln	6
Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchten, Speiseöl, Zucker	4
gärtnerischen Kulturen	5
Kaffee, Kakao, Tee, Tabak, Gewürzen, Kakaoerzeugnissen	9
Weinen, Spirituosen	9
Pulpen, Säften, Honig, Marmeladen, Süßwaren, Konserven, Feinfrostkonserven	5
Trockenfrüchten, Schalenfrüchten	9
tierischen und pflanzlichen Futtermitteln	4
Lebendvieh	7

Bei den Qualitätskontrollen von vereidigten Gutachtern in den Gruppen 4 und 5 wird jeweils eine Gruppe höher bezahlt.

Vereidigten Sachverständigen wird für Sachverständigen-gutachten (z. B. Surveyorberichten) ein Honorar bis zu 15,— M je Stunde bezahlt.

Bereich L e i c h t i n d u s t r i e Honorargruppen

Kontrollgehilfe	1
Probenehmer/Wäger	2
Probenehmer, der Probegut besonders aufbereiten muß	3

Qualitätskontrolle von:

Textilien	5
Baumwolle, Zellwolle, Garnen und Kunstfasern	9
Bei Zahlung des Gehaltes wird als materieller Anreiz bei der Kontrolle von Baumwolle eine zusätzliche Vergütung von 0,10 M je Ballen gewährt.	
Flachs und Hanf	7
Teppichen und Läuferstoffen	6
Schuhen/Lederwaren	7
bei Einsatz von Brigaden	7
Holz	5
Begutachtung von Exotenrundholz (Reklamation)	9
Furnieren, Papier, Kartonagen	6
Konsumgüterglas	5
Konsumgüterkeramik	5
Bauglas	5
technischem Glas	5
Behälterglas	5
Flachglas	5
Sicherheitsglas	9
sanitärer Keramik	5